

Satzung

über die

Seniorenvertretung für den Landkreis Dachau

vom 23. Oktober 2017

geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung über die Seniorenvertretung für den Landkreis
Dachau vom 11. Dezember 2020

§1

Seniorenvertretung

Im Landkreis Dachau besteht zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises eine Seniorenvertretung. Sie besteht aus der Delegiertenversammlung und dem Seniorenbeirat. Die Seniorenvertretung ist ehrenamtlich tätig und arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig. Den Sachaufwand trägt der Landkreis.

§ 2

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder des Seniorenbeirats.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a) vom Kreisausschuss zu bestimmenden Personen aus den im Kreistag vertretenen Wählergruppen und Parteien entsprechend der Anzahl und Sitzverteilung im Kreisausschuss
 - b) der/dem Seniorenbeauftragten jeder kreisangehörigen Gemeinde; und für den Fall, dass es keine/n Seniorenbeauftragte/n gibt, einer von der Gemeindeverwaltung als Delegierte/n bestimmte Person,
 - c) weiteren, von den jeweiligen Gemeinden zu entsendenden Personen:
 - bei bis zu 7000 Einwohnern = 1 Person
 - bei 7001-10000 Einwohnern = 2 Personen
 - bei über 10000 Einwohnern = 3 PersonenMaßgeblich ist die letzte amtliche Einwohnerstatistik, die mindestens sechs Monate vor der Wahl des Seniorenbeirats veröffentlicht ist.
 - d) sowie je einer Person aus den im Landkreis tätigen, in der Anlage aufgeführten Wohlfahrts- und Sozialverbänden.
- (3) Für jede/n Delegierte/n soll ein/e Vertreter/in benannt werden.
- (4) Als Delegierte/r in der Delegiertenversammlung kann nur benannt werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet und seinen Hauptwohnsitz im Landkreis Dachau hat. Aus-

Konsolidierte Fassung

Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die amtlich veröffentlichte Fassung

genommen von diesem Erfordernis sind die Delegierten der Gruppen nach Abs. 2 Buchstaben b) und d).

- (5) Die Delegiertenversammlung wird spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirats i.S.d. § 5 Abs. 1 durch den Vertreter / die Vertreterin des Landkreises zu ihrer Sitzung geladen. Die Delegiertenversammlung löst sich nach der Wahl wieder auf. Sie ist beschlussfähig, wenn die Delegierten ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

§ 3

Aufgabe des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, den Landrat sowie die Kreisverwaltung bei Themen und öffentlichen Belangen, so sie Seniorinnen und Senioren betreffen, zu unterstützen und gegenüber der Kreisverwaltung des Landkreises Dachau die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrzunehmen. Hierzu steht der Seniorenbeirat im Kontakt zu den Seniorenbeauftragten der Gemeinden und für den Fall, dass es in einer Gemeinde keinen Seniorenbeauftragten gibt, mit der dortigen Gemeindeverwaltung. Darüber hinaus steht es dem Seniorenbeirat frei, die Zusammenarbeit mit den im Landkreis tätigen Wohlfahrts- und Sozialverbänden zu pflegen, eigene Veranstaltungen zu seniorenrelevanten Themen, sowie Schulungen für die Mitglieder der Seniorenvertretungen zu organisieren, Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen oder Einrichtungen zu besuchen und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Mediensprecher des Landratsamts zu leisten, wobei die im Haushalt bereitgestellten Mittel nicht überschritten werden dürfen.
- (2) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
- (3) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats erhält die Tagesordnung aller öffentlichen Sitzungen des Kreistags und des Kreisausschusses.
- (4) Der Seniorenbeirat entsendet als Delegierte/n in die Landesseniorenvertretung Bayern e.V. seine/n Vorsitzende/n. Er/sie kann sich durch die/den 2. oder 3. Vorsitzende/n des Seniorenbeirats vertreten lassen. Der Seniorenbeirat entsendet zwei weitere Delegierte aus seinen Reihen und benennt je eine Stellvertretung. Die Entsendung der Delegierten erfolgt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats.
- (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats können ehrenamtlich in der Landesseniorenvertretung mitarbeiten.
- (6) Die Mitglieder des Seniorenbeirats dürfen nicht dem Kreistag angehören.
- (7) Der Seniorenbeirat ruft spätestens 4 Monate vor Ablauf seiner Amtszeit i. S. d. § 5 Abs. 1 zur Benennung der Delegierten auf.

§ 4
Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 15 stimmberechtigten, von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern sowie einer Vertreterin/einem Vertreter des Landratsamtes ohne Stimmrecht.
- (2) Von den Delegierten sind in geheimer Wahl zu wählen:
 - im ersten Wahlgang drei Beiräte aus der Gruppe gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe a)
 - im zweiten Wahlgang zwei Beiräte aus der Gruppe gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe d)
 - im dritten Wahlgang zehn Beiräte aus den Gruppen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben b) und c). Zuvor benennen die Delegierten aus diesen beiden Gruppen zur Wahl stehende Kandidaten aus ihrer Mitte.
- (3) Jede/r Delegierte kann:
 - Im ersten Wahlgang bis zu drei Stimmen vergeben
 - Im zweiten Wahlgang bis zu zwei Stimmen vergeben
 - Im dritten Wahlgang bis zu zehn Stimmen vergeben
- (4) Sie/er kann einer Kandidatin/einem Kandidaten nicht mehr als eine Stimme geben. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Betreffend die Gültigkeit der Stimmabgabe gilt Art. 83 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) entsprechend.
- (6) Bei Ausscheiden einer Beirätin/eines Beirats rückt aus seiner jeweiligen Gruppe die/der Delegierte nach, die/der in der Wahl nach Abs. 2 die nächst höchste Stimmenzahl hatte. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist unmittelbar nach der Wahl durchzuführen.
- (7) Die Durchführung der Wahl des Seniorenbeirats obliegt der Wahlleitung. Diese wird durch das Landratsamt bestellt. Die Wahlleitung benennt Beisitzer und Schriftführer. Die Wahlleitung ermittelt im Anschluss an die Wahl das Wahlergebnis und stellt dieses fest. Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu machen.
- (8) Die Wahlleitung und der/die Vorsitzende können gemeinsam entscheiden, dass die Wahl bei Vorlage besonderer Gründe per Briefwahl durchgeführt wird. Abweichend von § 2 Abs. 5 findet dann zur Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates keine Delegiertenversammlung statt. Gleichwohl werden die Mitglieder der Delegiertenversammlung gem. § 2 Abs. 1 benannt. Diese Delegierten wählen die Mitglieder des Seniorenbeirates mittels Briefwahl. Die drei Wahlgänge werden durch drei Stimmzettel ersetzt.

§ 5
Amtszeit des Seniorenbeirates

- (1) Die Wahlperiode des Seniorenbeirats beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahlperiode verlängert sich bis zur Feststellung des Ergebnisses der darauffolgenden Wahl des Seniorenbeirats.

§ 6
Vorsitz im Seniorenbeirat

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte in einfacher und geheimer Wahl eine/n Vorsitzende/n und bis zu zwei Vertreter/innen.
- (2) Der Vollzug der Beschlüsse des Seniorenbeirats obliegt der/dem Vorsitzenden.

§ 7
Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Zeitpunkt und Zahl der Sitzungen des Seniorenbeirats richten sich nach dem Bedarf. Es sollen mindestens vier Sitzungen im Jahr stattfinden.
- (2) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet die/der Vorsitzende die Sitzung und verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Seniorenbeirats.
- (3) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordentlich geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und die/der Vertreter/in des Landratsamtes anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.
- (5) Die Beschlüsse des Seniorenbeirats werden von der/von dem Vorsitzenden dem Landratsamt Dachau zugeleitet. Das Landratsamt ist gehalten, die Beschlüsse zügig zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dachau bewirkt.

§ 9
Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses amtierenden Mitglieder des Seniorenbeirats behalten ihr Mandat. Für diese Mandate gilt ab Inkrafttreten diese neue Satzung.
- (2) Die Satzung über die Seniorenvertretung für den Landkreis Dachau in der Fassung vom 31.07.2013 (Amtsblatt Nr. 18 vom 05.08.2013) tritt außer Kraft.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dachau, den 23.10.2017

Stefan Löwl
Landrat